PC® H.T.A.A.



Blatt : 1 Revision Nr. : 5.0 Ausgabedatum : 16/07/2018 Ersetzt : 25/09/2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung : PC® H.T.A.A.
Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendungen

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PCE-Pittsburgh Corning Europe

Albertkade 1

3980 TESSENDERLO - BELGIUM

T +32 (0)13 661 721 - F +32 (0)13 667 854

safetydepartment@pce.be - www.foamglas.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

| Land | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer |
|-------------|--|--|------------------------------------|
| Belgien | Centre Anti- Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid | Rue Bruyn B -1120 Brussels | +32 70 245 245 |
| Dänemark | Giftlinjen Bispebjerg Hospital | Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV | +45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55 |
| Deutschland | Giftnotruf der Charité Charité-Universitätsmedizin - Campus Benjamin Franklin, Berlin | Hindenburgdamm 30 12203 Berlin | +49 30 19240 |
| Luxemburg | Centre Anti- Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid | Rue Bruyn B -1120 Brussels | +352 8002-5500 |
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre) | Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20 1090 Vienna | +43 1 406 43 43 |
| Schweiz | Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre | Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich | 145 +41 442 51 51 51 |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 STOT SE 3 H335

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

Signalwort : Gefahr

PC® H.T.A.A.



Blatt : 2 Revision Nr. : 5.0 Ausgabedatum : Ersetzt : 25/09/2015

Gefährliche Inhaltsstoffe : Calciumhydroxid

Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen.

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

H335 - Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 - Einatmen von Staub, Nebel vermeiden.

P280 - Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe tragen. P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Seife waschen. P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für

ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang

behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit

entfernen. Weiter spülen.

P310 - Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

P501 - Inhalt/Behälter autorisierter Abfallentsorgungsanlage zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) betrachtet. Dieser Stoff wird weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Stoffname | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|-----------------|--|--------|--|
| Calciumhydroxid | (CAS-Nr.) 1305-62-0 (EG-Nr) 215-137-3 | 5 - 10 | Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 |

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Zusätzliche Hinweise : Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Persönliche Schutzkleidung

verwenden, siehe Abschnitt 8. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. In

Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut mit viel Wasser abwaschen. In

Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Berührung mit den Augen : Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Ärztlichen

Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken : Mund gründlich mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Beim Verschlucken großer Mengen: Mund ausspülen, nichts verabreichen, den Betroffenen beruhigen und sofort zu einem Arzt

oder in eine Klinik bringen, Kein Erbrechen auslösen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen : Kann die Atemwege reizen. Hautkontakt : Verursacht Hautreizungen.

Berührung mit den Augen : Verursacht schwere Augenschäden. Folgende Symptome können auftreten: Rötung,

Juckreiz, Tränenfluss.

PC® H.T.A.A.



Blatt : 3 Revision Nr. : 5.0 Ausgabedatum : 16/07/2018 Ersetzt : 25/09/2015

Verschlucken : Kann Reizungen des Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall

hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser. Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Risiken : Nicht brennbar.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenstoffoxide (CO, CO2).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Umgebung räumen. Das Löschwasser durch Eindämmen zurückhalten.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.

Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Nicht für Notfälle geschultes Personal

: Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Personen in Sicherheit bringen. Einatmen von Staub vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staubbildung vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Einsatzkräfte

: Stellen Sie sicher, dass Verfahren und Trainings zur Not-Dekontaminierung und Beseitigung erfolgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Staubbildung vermeiden. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Ausgelaufene Flüssigkeit

eindämmen.

Reinigungsverfahren : Trocken halten. Staubbildung vermeiden. Mechanisch aufnehmen. : Abgelagerter

Staub kann abgesaugt werden. Zur Entsorgung in geeigneten Behältern aufsammeln. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen

Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8 . Einatmen von Staub vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staubbildung vermeiden. Maximale Auszehrung durch gute Prozesskontrolle sicherstellen (Temperatur, Konzentration, pH-Wert, Zeit). Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. Verwendung in geschlossenen Systemen.

PC® H.T.A.A.



Blatt : 4 Revision Nr. : 5.0 Ausgabedatum : 16/07/2018 Ersetzt : 25/09/2015

Hygienemaßnahmen : Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene. Arbeitsplatz so ordentlich und sauber wie

möglich halten. Augen-Notdusche mit reinem Wasser. Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung verwenden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Bei Arbeitsende

duschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Weitere Informationen zu unverträglichen Stoffen sind in Abschnitt 10 "Stabilität und

Reaktivität" gelistet. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Fernhalten von: Feuchtigkeit, feuchte Luft. Darf nicht in die Hände von Kindern

gelangen.

Unverträgliche Stoffe oder GemischeUnverträgliche MaterialienBei großen Mengen: Papier. Stroh.

Verpackungsmaterialien : Nur in Originalbehälter aufbewahren. Ungeeignetes Material: Bei Kontakt mit

Wasser: Aluminium vermeiden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

| Calciumhydroxid (1305- | 62-0) | |
|------------------------|---|---|
| EU | IOELV TWA (mg/m³) | 1 mg/m³ (respirable fraction) |
| EU | IOELV STEL (mg/m³) | 4 mg/m³ (respirable fraction) |
| Österreich | MAK (mg/m³) | 2 mg/m³ (inhalable fraction) |
| Österreich | MAK Kurzzeitwert (mg/m³) | 4 mg/m³ (inhalable fraction) |
| Belgien | Grenzwert (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Bulgarien | OEL TWA (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Kroatien | GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Zypern | OEL TWA (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Tschechische Republik | Expoziční limity (PEL) (mg/m³) | 2 mg/m³ |
| Dänemark | Grænseværdie (langvarig) (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Estland | OEL TWA (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Finnland | HTP-arvo (8h) (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Frankreich | VME (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Deutschland | TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³) | 1 mg/m³ (The risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed-inhalable fraction) |
| Gibraltar | 8h mg/m3 | 5 mg/m³ (existing scientific data on health effects appear to be particularly limited) |
| Griechenland | OEL TWA (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Ungarn | AK-érték | 5 mg/m³ |
| Irland | OEL (8 hours ref) (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Irland | OEL (15 min ref) (mg/m3) | 15 mg/m³ (calculated) |
| Lettland | OEL TWA (mg/m³) | 5 mg/m ³ |
| Litauen | IPRV (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Luxemburg | OEL TWA (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Malta | OEL TWA (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Niederlande | Grenswaarde TGG 8H (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Polen | NDS (mg/m³) | 2 mg/m³ (inhalable fraction) 1 mg/m³ (respirable fraction) |
| Polen | NDSCh (mg/m³) | 4 mg/m³ (respirable fraction) 6 mg/m³ (inhalable fraction) |
| Portugal | OEL TWA (mg/m³) | 5 mg/m³ (indicative limit value) |

PC® H.T.A.A.



Blatt : 5 Revision Nr. : 5.0 Ausgabedatum : 16/07/2018 Ersetzt : 25/09/2015

| Calciumhydroxid (1305- | 62-0) | |
|------------------------|---------------------------------------|--|
| Rumänien | OEL TWA (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Slowakei | NPHV (priemerná) (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Slowenien | OEL TWA (mg/m³) | 5 mg/m³ (inhalable fraction) |
| Spanien | VLA-ED (mg/m³) | 1 mg/m³ (respirable fraction) |
| Spanien | VLA-EC (mg/m³) | 4 mg/m³ (respirable fraction) |
| Schweden | nivågränsvärde (NVG) (mg/m³) | 3 mg/m³ (inhalable dust) |
| Schweden | kortidsvärde (KTV) (mg/m³) | 6 mg/m³ (inhalable dust) |
| Vereinigtes Königreich | WEL TWA (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Vereinigtes Königreich | WEL STEL (mg/m³) | 15 mg/m³ (calculated) |
| Norwegen | Grenseverdier (AN) (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Norwegen | Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m3) | 10 mg/m³ (value calculated) |
| Schweiz | MAK (mg/m³) | 5 mg/m³ (inhalable dust) |
| Australien | TWA (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| Kanada (Quebec) | VEMP (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| USA - ACGIH | ACGIH TWA (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| USA - NIOSH | NIOSH REL (TWA) (mg/m³) | 5 mg/m³ |
| USA - OSHA | OSHA PEL (TWA) (mg/m³) | 15 mg/m³ (total dust) 5 mg/m³ (respirable fraction) |

Zusätzliche Hinweise : Personenluftkontrolle :. Raumluftkontrolle. Empfohlene Überwachungsverfahren

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen : Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen : Geschlossenes System. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Augen-Notduschen und

Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Angemessene Vorsichtsmassnahmen treffen, wie elektrisch erden und bonden oder inerte Atmosphäre. Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung/Begrenzung von Freisetzungen, Verteilung und Exposition. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt

7.

Persönliche Schutzausrüstung : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des

gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.

Handschutz : Chemisch resistente Handschuhe (geprüft nach EN 374) . Geeignetes Material:

Nitrilkautschuk. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu

erfahren und einzuhalten.

Augenschutz : dicht schließende Schutzbrille (EN166). Keine Kontaktlinsen tragen. Augen-

Notdusche mit reinem Wasser. Augenspülflasche mit reinem Wasser

Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen : Lange Ärmel tragen. Tragen Sie

einen geeigneten Schutzanzug zur Vermeidung einer Exposition über die Haut.

Sicherheitsschuhe, die vor chemischen Stoffen schützen

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Wirksame

Staubmaske (EN 149). Vollmaske (DIN EN 136). Halbmaske (EN 140). Filtertyp B/P

(EN 141)

Schutz gegen thermische Gefahren : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

Begrenzung und Überwachung der : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auflagen der geltenden

Umweltschutzgesetzgebung der EU befolgen. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu

benachrichtigen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild : Feststoff

Umweltexposition

PC® H.T.A.A.



Blatt : 6 Revision Nr. : 5.0 Ausgabedatum : Ersetzt : 25/09/2015

Aussehen : Pulver.

Farbe : Keine Informationen verfügbar.

Geruch : Geruchlos.

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar pH-Wert : Nicht anwendbar

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Informationen verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Nicht anwendbar

Gefrierpunkt : Keine Informationen verfügbar

Siedebeginn und Siedebereich : Nicht anwendbar Flammpunkt : Nicht anwendbar Selbstentzündungstemperatur : Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur : Bei Erhitzung über 580 °C zersetzt sich Calciumhydroxid in Calciumoxid (CaO) und

Wasser (H2O)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung in Gefahrenklasse "Entzündbare

Feststoffe".

Dampfdruck : Nicht anwendbar Dampfdichte : Nicht anwendbar

Relative Dichte : Keine Informationen verfügbar

Löslichkeit : Wasser: Löslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser : Nicht anwendbar, anorganische Verbindungen

Viskosität, kinematisch : Nicht anwendbar

Viskosität, dynamisch : Keine Informationen verfügbar

Explosive Eigenschaften : Nicht anwendbar. Keine Prüfung erforderlich, da in dem Molekül keine chemischen

Gruppen vorhanden sind, die auf mögliche explosive Eigenschaften schließen

lassen.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht anwendbar. Das Einstufungsverfahren muss nicht angewendet werden, weil im

Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf brandfördernde

Eigenschaften hinweisen.

Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Zusätzliche Hinweise : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Im Wasser sinkt das Material und löst sich auf / verteilt sich. Gefährliche Zersetzungsprodukte : OH⁻. Verweis auf andere Abschnitte: 10.4 & 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen. Trockene Umgebung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert exotherm mit (manchen) Säuren. Bei Erhitzung über 580 °C zersetzt sich Calciumhydroxid in Calciumoxid (CaO) und Wasser (H2O) (Ca(OH)2 --> CaO + H2O). Calciumoxid (CaO): Reagiert exotherm mit brennbaren Stoffen bei Einwirkung von Wasser (Feuchtigkeit): Risiko der Selbstentzündung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit. Kontakt mit Luft. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren. Aluminium. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenstoffoxide (CO, CO2).

PC® H.T.A.A.

FOAMGLAS

Blatt : 7 Revision Nr. : 5.0 Ausgabedatum : 16/07/2018 Ersetzt : 25/09/2015

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.)

erfüllt.)

| | ondit.) |
|---|--|
| Calciumhydroxid (1305-62-0) | |
| LD50/oral/Ratte | 7340 mg/kg |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Verursacht Hautreizungen. |
| | pH-Wert: Nicht anwendbar |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Verursacht schwere Augenschäden. |
| | pH-Wert: Nicht anwendbar |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Keimzell-Mutagenität | Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Karzinogenität | Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Kann die Atemwege reizen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.) |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Sonstige Angaben

Umweltgefährliche Eigenschaften : Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

: Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verweis auf andere Abschnitte: 4.2.

| Calciumhydroxid (1305-62-0) | | | |
|--|---|--|--|
| LC50 Fische 1 | 50,6 mg/l | | |
| EC50 Daphnia 1 | 49,1 mg/l | | |
| LC50 Fische 2 | 457 mg/l | | |
| EC50 Daphnie 2 | 158 mg/l | | |
| LOEC (akut) | 80 mg/l | | |
| NOEC Chronische Toxizität für Krebstiere | 32 mg/l (14j) | | |
| NOEC chronisch Algen | 33,3 mg/l | | |
| NOEC (zusätzliche Angaben) | Wirkung auf Mikroorganismen im Boden: 2000 - 12000 mg/kg Boden | | |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| PC® H.T.A.A. | |
|-----------------------------|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht anwendbar, anorganische Verbindungen. |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| PC® H.T.A.A. | | | |
|--|----------------------|--|--|
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser Nicht anwendbar, anorganische Verbindungen | | | |
| Calciumhydroxid (1305-62-0) | | | |
| BCF Fische 1 | (no bioaccumulation) | | |

PC® H.T.A.A.



Blatt : 8 Revision Nr. : 5.0 Ausgabedatum : 16/07/2018 Ersetzt : 25/09/2015

12.4. Mobilität im Boden

| PC® H.T.A.A. | |
|------------------|---|
| Ökologie - Boden | Nicht anwendbar, anorganische Verbindungen. |

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PC® H.T.A.A.

Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) betrachtet.

Dieser Stoff wird weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Entfernen Sie leere Behälter und Abfälle sicher. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen. Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen

Vorschriften entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen

Vorschriften entsorgen.

Weitere ökologische Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

Europäischer Abfallkatalog (2001/573/EC, 75/442/EEC, 91/689/EEC)

: Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den

Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

| ADR | IMDG | IATA | ADN | RID |
|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 14.1. UN-Nummer | | | | |
| Nicht anwendbar |
| 14.2. Ordnungsgemä | iße UN-Versandbezeichnu | ung | | |
| Nicht anwendbar |
| 14.3. Transportgefah | renklassen | | | |
| Nicht anwendbar |
| Nicht anwendbar |
| 14.4. Verpackungsgr | uppe | | | |
| Nicht anwendbar |
| 14.5. Umweltgefahre | <u>n</u> | | | |
| Umweltgefährlich : Nein |

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nein

Meeresschadstoff:

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den : Nicht anwendbar

Verwender

Landtransport

Keine Informationen verfügbar

- Seeschiffstransport

Keine Informationen verfügbar

- Lufttransport

Keine Informationen verfügbar

PC® H.T.A.A.



Ausgabedatum: Blatt: 9 Revision Nr.: 5.0 Ersetzt: 25/09/2015 16/07/2018

- Binnenschiffstransport

Keine Informationen verfügbar

- Bahntransport

Keine Informationen verfügbar

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

: Nicht anwendbar. Kode: IBC

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das **Gemisch**

15.1.1. EU-Verordnungen

Die folgenden Beschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

3(b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit PC® H.T.A.A. - Calciumhydroxid sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach

AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV : Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-

Verordnung)

Niederlande

Waterbezwaarlijkheid : 11 - Weinig schadelijk voor in het water levende organismen

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet NIET-limitatieve lijst van voor de : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

voortplanting giftige stoffen - Borstvoeding

NIET-limitatieve lijst van voor de

voortplanting giftige stoffen -

Vruchtbaarheid

: Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de

: Es ist keiner der Bestandteile gelistet

voortplanting giftige stoffen - Ontwikkeling

Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

| 2.2 | Sicherheitshinweise (CLP) | Geändert | |
|-----|--|-------------|--|
| 2.2 | Sicherheitshinweise (CLP) | Geändert | |
| 2.2 | Sicherheitshinweise (CLP) | Hinzugefügt | |
| 4.2 | Berührung mit den Augen | Geändert | |
| 5.2 | Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | Geändert | |
| 16 | Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet | Geändert | |

PC® H.T.A.A.



Ausgabedatum: Blatt: 10 Ersetzt: 25/09/2015 Revision Nr.: 5.0 16/07/2018

| | wurden | | | |
|----|-------------------|-------------|--|--|
| 16 | Schulungshinweise | Hinzugefügt | | |

| Abkürzung | en und Akronyme: |
|-----------|---|
| | ABM = Allgemeine Beurteilungsmethodik (General Assessment Methodology) |
| | ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG) IATA = Internationaler Luftverkehrsverband IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen LEL = Untere Explosionsgrenze UEL = Obere Explosionsgrenze REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe |
| | BTT = Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) |
| | DMEL = Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung |
| | DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung |
| | EC50 = Mittlere effektive Konzentration |
| | EL50 = Mittlere effektive Konzentration |
| | ErC50 = EC50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate |
| | ErL50 = EL50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate |
| | EWC = Europäischer Abfallkatalog |
| | LC50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration |
| | LD50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) |
| | LL50 = Mittlere letale Konzentration |
| | NA = Nicht anwendbar |
| | NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird |
| | NOEL: No observed effect level (NOEL) |
| | NOELR = Beladungsrate, bei der keine Wirkung beobachtet wird |
| | NOAEC = Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird |
| | NOAEL = Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden |
| | N.O.S. = Not Otherwise Specified |
| | OEL = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Kurzzeitgrenzwerte (STEL) |
| | PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration |
| | Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR) |
| | STOT = Spezifische Zielorgan-Toxizität |
| | TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration |
| | VOC = Flüchtige organische Verbindungen |
| | WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act) |

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden

: European Chemicals Agency. MSDS from Supplier ADB-B-7903-BLI-20180309.

Schulungshinweise

: Dozenten für bewährte Verfahrensweisen. Die Handhabung darf nur durch

geschultes und befugtes Personal durchgeführt werden.

Sonstige Angaben

: Abschätzung/Einstufung CLP. Erzeugnis 9. Berechnungsmethoden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| Voliditarial got Vivortidat doi 11 di la 2011 dates. | | |
|--|--|--|
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 1 | |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 | |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung | |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. | |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. | |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. | |

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

HAFTUNGSAUSSCHLUSS Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird

PC® H.T.A.A.



Blatt : 11 Revision Nr. : 5.0 Ausgabedatum : 16/07/2018 Ersetzt : 25/09/2015

jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.